

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

SATZUNG **über die Erhebung von Studiengebühren in weiterbildenden Masterstudiengängen** **vom 27.05.2020**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe hat aufgrund von § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2019 (GBl. S. 405, 411) am 27.05.2020 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 27.05.2020 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für das Studium in den nachstehend genannten weiterbildenden Masterstudiengängen erhebt die Hochschule eine Studiengebühr:

Klavier-Kammermusik, Bläser-Kammermusik, Streicher-Kammermusik, Liedgestaltung, Zeitgenössische Musik.

(2) Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerkgesetz und § 65a Abs. 5 Satz 2 LHG bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt für jedes begonnene Semester 700 Euro.

(2) Für Ensembles wird die Studiengebühr gemäß Abs. 1 jeweils für das gesamte Ensemble fällig. Die Ensemblemitglieder haften für den Gesamtbetrag der Studiengebühr gesamtschuldnerisch.

(3) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde.

§ 3 Gebührenbefreiung

Von der Gebührenpflicht nach § 1 können Studierende, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt, auf Antrag befreit werden. Der Antrag auf Gebührenbefreiung ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 4 Schuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Studiengang Master beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 6 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 7 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

§ 8 Übergangsregelung

Abweichend von § 2 beträgt die Studiengebühr für Studierende, die im Sommersemester 2015 bereits in einem weiterbildenden Studiengang an der Hochschule für Musik Karlsruhe immatrikuliert waren, bis zum Ablauf der Regelstudienzeit dieses Studiengangs (4 Semester) für jedes begonnene Semester 500 Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, 27.05.2020

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE
Der Rektor

Prof. Hartmut Höll